

Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung)

Vom 21. November 2007 (Stand 1. Januar 2013)

Der Landrat des Kantons Glarus,

gestützt auf Artikel 91 Buchstabe f der Kantonsverfassung¹⁾ sowie auf die Artikel 17 des Personalgesetzes²⁾ und 74 des Bildungsgesetzes³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Die Lohnverordnung regelt die Entlöhnung und weitere finanzielle Massnahmen und Leistungen.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Lohnverordnung regelt die Anstellungsbedingungen der Behördenmitglieder abschliessend.

² Sie gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, der Schulen, der Gerichte sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons, soweit nicht Spezialvorschriften etwas anderes vorsehen.

Art. 3 *Lohnbänder*

¹ Die Jahresgehälter werden im Rahmen folgender Lohnbänder festgesetzt (Index: 109,681 Punkte auf der Basis Mai 1993):

<i>Lohnband</i>	<i>LB Minimum</i>	<i>LB Maximum</i>
Lohnband 1	39 000	62 400
Lohnband 2	41 865	66 984
Lohnband 3	44 940	71 904
Lohnband 4	48 241	77 186
Lohnband 5	51 785	82 855
Lohnband 6	55 588	88 941
Lohnband 7	59 671	95 474
Lohnband 8	64 055	102 487
Lohnband 9	68 760	110 015

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS II A/6/1

³⁾ GS IV B/1/3

II C/1/1

<i>Lohnband</i>	<i>LB Minimum</i>	<i>LB Maximum</i>
Lohnband 10	73 810	118 096
Lohnband 11	79 232	126 771
Lohnband 12	85 052	136 083
Lohnband 13	91 299	146 079
Lohnband 14	98 005	156 809
Lohnband 15	105 204	168 327
Lohnband 16	112 932	176 760

² Das Lohnbandminimum entspricht dem Funktionslohn, also dem jährlichen Grundlohn unabhängig von Leistung und Erfahrung.

³ Das Lohnbandmaximum entspricht zusätzlichen 60 Prozent, in Lohnband 16 zusätzlichen 56,5 Prozent, des Funktionslohnes.

⁴ Die Lohnbänder werden in Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt positioniert und segmentiert. Die Lohnbandsegmente ergeben fünf Bandpositionen. Das Weitere bestimmt der Regierungsrat.

⁵ Das Lohnband bildet den Rahmen für die individuelle Lohnentwicklung aufgrund der erbrachten und beurteilten Leistungen. Der Regierungsrat bestimmt das Weitere, insbesondere die Positionierung und Ausgestaltung der Lohnbänder sowie die Grundsätze für eine zweckmässige Umsetzung des Leistungslohnes.

Art. 4 *Zuordnung zu den Lohnbändern*

¹ Der Regierungsrat bestimmt Instrument und Methode der Funktionsbewertung.

² Der Funktionswert und daraus abgeleitet die Lohnbandzuordnung der Funktionen ergibt sich aus der Bewertung der Anforderungen und Belastungen.

³ Ändern sich die Aufgaben einer Funktion unbefristet und wesentlich, ist die Zuordnung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

⁴ Der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte legt die Lohnbandzuordnung der Funktionen und damit den Einreihungsplan im Rahmen des im Anhang zu dieser Verordnung erstellten Funktionsrasters abschliessend fest.

Art. 5 *Anpassung der Lohnsumme*

¹ Der Landrat setzt jährlich mit dem Budget die Lohnsumme aufgrund des Indexanstiegs bei den Lebenskosten, des wirtschaftlichen Umfeldes sowie der finanziellen Lage von Kanton und Gemeinden fest.

² Der Regierungsrat bestimmt das Verhältnis zwischen genereller und individueller Lohnanpassung.

Art. 6 *Lohnauszahlung*

¹ Monatlich gelangt ein Dreizehntel des Jahreslohnes, der dreizehnte Teil je zur Hälfte zusätzlich in den Monaten Juni und Dezember, zur Auszahlung.

2. Entschädigung/Entlöhnung der Behördenmitglieder

Art. 7 *Sitzungsgeld des Landrates*

¹ Die Ratsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Landrates, des Büros und der Kommissionen ein Sitzungsgeld von 150 Franken.

² Das Landratspräsidium und die Kommissionspräsidien erhalten für die von ihnen geleiteten Sitzungen das doppelte Sitzungsgeld.

Art. 8 * *Entschädigung des Landratspräsidiums und der Kommissionspräsidien*

¹ Dem Landratspräsidium steht für das Amtsjahr eine Entschädigung von 5 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16 zu, den Präsidien der ständigen Kommissionen im Landrat eine Entschädigung von 3 Prozent.

Art. 9 *Ausserordentliche Entschädigung*

¹ Das Büro kann Präsidien oder Mitgliedern von Kommissionen eine ausserordentliche Aufwand- und Spesenentschädigung zusprechen, wenn sie durch eine Aufgabe ungewöhnlich beansprucht wurden.

Art. 10 *Kontrolle und Auszahlung*

¹ Dem Landratspräsidium bzw. den Kommissionspräsidien obliegt die Kontrolle über die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Ratsmitglieder.

² Die Auszahlung der Sitzungs- und Reiseentschädigungen erfolgt jeweils im Januar und Juni.

Art. 11 *Jahresgehalt der Regierungsräte*

¹ Das Jahresgehalt entspricht 110 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

² Landammann und Landesstatthalter beziehen eine Zulage. Sie entspricht für den Landammann 12 Prozent und für den Landesstatthalter 3 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

Art. 12 *Spesenpauschale der Regierungsräte*

¹ Als Entgelt für tägliche kleine Auslagen gelangt eine Spesenpauschale von 5 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16 jährlich zur Auszahlung.

² Ausserordentliche Spesen werden gemäss effektivem Aufwand vergütet.

II C/1/1

Art. 13 *Jahresgehalt der Gerichtspräsidien*

¹ Das Jahresgehalt für ein vollamtliches Gerichtspräsidium beträgt:

- a. im ersten Dienstjahr 99 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16;
- b. im zweiten Dienstjahr 100,5 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16;
- c. im dritten Dienstjahr 102 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16;
- d. im vierten Dienstjahr 103,5 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16;
- e. ab dem fünften Dienstjahr 105 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

² Das Pensum des Obergerichtspräsidiums beträgt 50 Prozent. Es wird mit der Hälfte des Jahresgehalts der vollamtlichen Gerichtspräsidien entschädigt.

Art. 14 * *Jahrespauschale* *

¹ Die Jahrespauschale für das Präsidium der Steuerrekurskommission beträgt 15,5 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16.

² ... *

Art. 15 *Besoldungsnachgenuss*

¹ Wird ein Behördenmitglied nicht mehr gewählt, hat es Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten.

² Verstirbt ein Behördenmitglied im Amt und hinterlässt es Familienangehörige, für die es im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatte, haben diese Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lohnfortzahlung bei Todesfall.

Art. 16 *Sitzungsgelder*

¹ Die Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörde in Mietsachen, der Schlichtungsstelle gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, der Rekurskommission gemäss Artikel 8 Energiegesetz, der Anwaltskommission (einschliesslich der Anwaltsprüfungskommission), der Steuerrekurskommission und die weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehen ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien ein solches von 250 Franken. *

² Die Gerichte, die obgenannten Behörden und Kommissionen können für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften ein zusätzliches Sitzungsgeld, in besonders aufwändigen Fällen auch ein doppeltes Sitzungsgeld beschliessen.

³ Die übrigen Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld analog der Regelung des Sitzungsgeldes für den Landrat.

⁴ Der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte kann Präsidien oder Mitgliedern von Kommissionen eine ausserordentliche Aufwand- und Spesenentschädigung zusprechen, wenn sie durch eine Aufgabe ungewöhnlich beansprucht wurden.

Art. 17 *Reiseentschädigung*

¹ Die Reiseentschädigung für Sitzungen des Landrates, des Büros und der Kommissionen wird jedem Ratsmitglied ausgerichtet, das an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat. Pro Tag wird nur eine Reiseentschädigung ausbezahlt.

² Das Landratspräsidium und die Mitglieder des Büros erhalten die Reiseentschädigung ebenfalls für die Vertretung des Landrats an Veranstaltungen, zu denen sie aufgrund ihrer Funktion eingeladen wurden.

³ Sind Augenscheine auf Bergen und Alpen mit einem Fussmarsch von mindestens 1 Stunde verbunden, kann zur Reiseentschädigung eine Zulage von 10 Franken in Rechnung gestellt werden.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Personalverordnung.

3. Entlöhnung des Staats- und Lehrpersonals

Art. 18 *Lohnfindung bei Neuanstellungen*

¹ Die Anstellungsinstanz legt das Anfangsgehalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Personaldienst fest.

² Das Anfangsgehalt hängt von der Funktion und der nutzbaren Erfahrung ab. Ergänzend werden interne Lohnvergleiche und die Lage auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Für besondere Berufsgruppen kann die zuständige Instanz Richtlinien erlassen.

³ Das Anfangsgehalt kann unter dem für eine Funktion vorgesehenen Lohnband liegen, wenn noch nicht alle nötigen Voraussetzungen erfüllt werden. Der Lohn wird in diesem Fall innerhalb von drei Jahren schrittweise angehoben.

⁴ Es kann befristet ein festes Gehalt vereinbart werden.

Art. 19 *Lohnfestsetzung*

¹ Individuelle Lohnerhöhungen sowie Lohnkürzungen sind vom Ergebnis der Gesamtbeurteilung (Leistung, Verhalten, Zielerreichung) sowie von der Bandposition abhängig.

II C/1/1

² Die Lohnvorschläge werden aufgrund der Budgetvorgaben innerhalb der vom Regierungsrat bestimmten Abrechnungskreise rechnerisch ermittelt. In begründeten Fällen kann die Anstellungsinstanz im Einvernehmen mit dem Personaldienst von den berechneten Lohnvorschlägen abweichen. Dabei ist die den betreffenden Abrechnungskreisen zur Verfügung stehende Lohnsumme einzuhalten.

³ Erfolgt der Eintritt oder die Festlegung eines neuen Lohnes nach dem 1. August, so tritt die erste individuelle Lohnanpassung in der Regel auf Beginn des übernächsten Kalenderjahres ein.

⁴ Auf eine Lohnerhöhung kann verzichtet werden, wenn die Abwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters vom Arbeitsplatz sechs Monate übersteigt oder wenn aus anderen Gründen eine Leistungsbeurteilung nicht sinnvoll ist.

⁵ In gekündigten Arbeitsverhältnissen wird keine Lohnerhöhung gewährt.

Art. 20 *Zulagen und Entschädigungen*

¹ Zulagen und Entschädigungen für unregelmässige oder zusätzliche Dienstleistungen werden vom Regierungsrat festgelegt.

² Zur Gewinnung und Erhaltung hervorragend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte ausnahmsweise eine angemessene Zulage von maximal 10 Prozent des Lohnbandmaximums beschliessen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Ausmass ihrer Anspruchsberechtigung auf Kinderzulagen Anspruch auf eine Familienzulage von 840 Franken pro Jahr.

Art. 21 *Leistungsprämien*

¹ Einmalige Leistungen oder besondere Belastungen können speziell belohnt werden, insbesondere durch Ausrichtung von Einzel- oder Gruppenprämien oder Gewährung von zusätzlichen freien Tagen.

² Der Regierungsrat beantragt dem Landrat mit dem Voranschlag die für Prämien zur Verfügung stehenden Mittel. Er beschliesst über die Zuteilung der Mittel und die Grundsätze der Verteilung.

Art. 22 *Treueprämien*

¹ Bei pflichtgetreuer Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Dienstjahre erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Treueprämie. Diese beträgt für das 10. und 15. Dienstjahr ein Vierundzwanzigstel, ab dem 20. Dienstjahr ein Zwölftel der Jahresbesoldung. Als Bemessungsgrundlage gilt der Durchschnitt des Beschäftigungsumfanges der letzten fünf Jahre. Anstelle des Barbetrages kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, bezahlter Urlaub gewährt werden.

² Bei Teilzeitbeschäftigung im Stundenlohn ist für die Berechnung der Treueprämie der in den letzten sechs Monaten bezogene Lohn massgebend.

³ Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet; Lehrjahre werden nicht angerechnet.

Art. 23 *Lohnfortzahlung bei Todesfall*

¹ Hinterlassen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Familienangehörige, für die sie im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatten, so haben sie Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss, der dem zuletzt bezogenen Gehalt (ohne Zulagen) entspricht. Der Besoldungsnachgenuss wird bei weniger als 15 Dienstjahren für drei Monate, ab dem 15. Dienstjahr für sechs Monate ausgerichtet; ein angebrochener Monat wird nicht mitgezählt.

² Allfällige Leistungen der Sozialversicherungen werden mit dem Besoldungsnachgenuss verrechnet.

4. Ergänzende Bestimmungen für das Lehrpersonal

Art. 24 *Lohnfindung bei Neuanstellung*

¹ Der Regierungsrat bestimmt die zuständige Instanz für die Lohnfestsetzungen von Lehrpersonen und regelt die Besoldung von Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung.

² Unterrichtet eine Lehrperson an einem Schultypus, für den sie den erforderlichen Abschluss nicht besitzt, wird sie ihrer Ausbildung entsprechend mindestens ein Lohnband tiefer eingereiht.

Art. 25 *Lohnfestsetzung*

¹ Liegen keine Leistungsbeurteilungen vor, orientiert sich der vom Regierungsrat gemäss Artikel 5 Absatz 2 für individuelle Lohnanpassungen festgesetzte Wert am Durchschnitt der Beurteilungen des Staatspersonals.

Art. 26 *Zusatzlektionen*

¹ Lektionen, welche die wöchentlichen Pflichtunterrichtslektionen übersteigen, gelten als Zusatzlektionen. Es dürfen höchstens vier Zusatzlektionen erteilt werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27 *Überführung in die neue Lohnstruktur*

¹ Gestützt auf die Zuordnung der Funktionen zu den Lohnbändern werden die Ist-Löhne in die Lohnbänder überführt.

II C/1/1

² Der Regierungsrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere den Einbau allfälliger Entschädigungen und Zulagen, welche in den für die Überführung massgebenden Lohn einzurechnen sind.

³ Die Anstellungsinstanz gibt die Einreihung durch schriftliche Mitteilung bekannt.

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Lohn unter dem Minimum des neu vorgesehenen Lohnbands liegt, wird der Lohn abgestuft so angehoben, dass nach drei Jahren das Minimum des neuen Lohnbandes erreicht wird.

⁵ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Lohn über dem Maximum des für ihre Funktion bestimmten Lohnbands liegt, erhalten so lange keine generellen und individuellen Lohnerhöhungen, bis ihr Lohn innerhalb des Lohnbands liegt. Ist dies nach drei Jahren nicht der Fall, wird der Lohn auf das Maximum des für ihre Funktion bestimmten Lohnbands festgesetzt.

Art. 28 *Informationsunterlagen*

¹ Die folgenden Unterlagen sind öffentlich zugänglich und können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über den Personaldienst bezogen werden:

- a. eine Übersicht der Lohnbänder;
- b. der Funktionsraster;
- c. die Lohnentwicklungsmatrix mit Berechnungsbeispielen.

Art. 29 *Übergangsregelung*

¹ Die Entschädigungen, Gehälter und Jahrespauschalen der Behördenmitglieder werden unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

² Die Gehälter der Gerichtspräsidien (Art. 13 Abs. 1) werden nach Ablauf der Amtsdauer angepasst. Auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wird die Festlegung des Pensums des Obergerichtspräsidiums auf 50 Prozent (Art. 13 Abs. 2) mit entsprechender Anpassung des Jahresgehalts auf der Grundlage des bisherigen Rechts.

³ Die Löhne der Kindergarten-, Primar- und Sekundarlehrpersonen werden in den ersten acht Dienstjahren auf den 1. Januar 2008 wie folgt angehoben: im ersten Dienstjahr um 5 Prozent, im zweiten Dienstjahr um 4 Prozent, im dritten Dienstjahr um 3 Prozent, im vierten Dienstjahr um 2,5 Prozent, im fünften Dienstjahr um 2 Prozent, im sechsten Dienstjahr um 1,5 Prozent, im siebten Dienstjahr um 1 Prozent und im achten Dienstjahr um 0,5 Prozent.

⁴ Die individuellen Löhne der Kindergartenlehrpersonen werden auf den 1. Januar 2008 grundsätzlich um 12 Prozent angehoben.

⁵ Die Löhne der Berufsfachschullehrpersonen I werden auf den 1. Januar 2008 grundsätzlich um 3 Prozent angehoben.

⁶ Die Löhne der Staatsangestellten und der Lehrpersonen werden auf den 1. Januar 2010 in die neuen Lohnbänder überführt.

Art. 30 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 26. Juni 1996 über die Besoldungen der Staatsbediensteten;
- b. Verordnung vom 26. Juni 2002 über die Besoldung der Lehrpersonen;
- c. Beschluss vom 2. Dezember 1987 über die Besoldungen und Entschädigungen für die Mitglieder des Regierungsrates;
- d. Beschluss vom 2. Dezember 1987 über die Besoldungen der Behördenmitglieder;
- e. Beschluss vom 16. Dezember 1981 über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder;
- f. Kapitel IX der Landratsverordnung vom 13. April 1994 über die Entschädigungen der Ratsmitglieder.

Art. 31 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

A1. Anhang 1: Funktionsraster**Art. A1-1 ***

¹ Leistungsband Kader, Verwaltung allgemein, Sicherheit/Justiz und Schulen

<i>LBKader</i>	<i>Verwaltung allgemein</i>	<i>Sicherheit / Justiz</i>	<i>Schulen</i>
16 Hauptabteilungsleiter/in I			
15 Hauptabteilungsleiter/in II		Erster Staatsanwalt	
14 Hauptabteilungsleiter/in III, Abteilungsleiter/in I	Jurist/in I, Ökonom/in I	Gerichtsschreiber/in I, Staats- und Jugendanwältin	
13 Hauptabteilungsleiter/in IV, Abteilungsleiter/in II	Ingenieur/in I		Kantonsschullehrer/in
12 Abteilungsleiter/in III, Fachstellenleiter/in I	Ingenieur/in II, Jurist/in II, Ökonom/in II, Steuerrevisor/in, Psychologe/in I, Qualitätsbeauftragte/r I	Gerichtsschreiber/in II	Berufsfachschullehrer/in I

II C/1/1

<i>LB Kader</i>	<i>Verwaltung all- gemein</i>	<i>Sicherheit / Justiz</i>	<i>Schulen</i>
11 Abteilungsleiter/in IV, Fachstellenleiter/in II, Gruppenleiter/in I	Jurist/in III, Ökonom/in III, Ingenieur/in III, Psychologe/in II Sozialarbeiter/ in I, kfm. Fachspezialist/ in I, techn. Fachspezialist/ in I	Fachspezialist/ in I Polizei	Berufsfach- schullehrer/in II, Sekundarschul- lehrer/in
10 Abteilungsleiter/in V, Fachstellenleiter/in III, Gruppenleiter/in II	Psychologe/in II I, Sozialarbei- ter/in II, Team- leiter/in IV, kfm. Fachspezialist/ in II, techn. Fachspezialist/ in II, Qualitäts- beauftragte/r II	Fachspezialist/ in II Polizei	Berufsfach- schullehrer/in III
9 Abteilungsleiter/in VI, Fachstellenleiter/in IV, Gruppenleiter/in III	Sozialarbeiter/ in III, kfm. Sachbearbeiter/ in I, techn. Sachbearbeiter/ in I	Sachbearbeiter/Primarlehrer/in in I Polizei, Fachstellenlei- ter Migration	
8 Fachstellenleiter/in V, Gruppenleiter/in IV	Kfm. Sachbear- beiter/in II, techn. Sachbe- arbeiter/in II	Sachbearbeiter/Kindergärtner/ in II Polizei	in
7 Fachstellenleiter/in VI, Gruppenleiter/in V	Kfm. Sachbear- beiter/in III, techn. Sachbe- arbeiter/in III	Sachbearbeiter/ in III Polizei	
6 Gruppenleiter/in VI	Kfm. Angestell- te/r I, techn. Angestellte/r I	Gefangenene- wart/in	
5	Kfm. Angestell- te/r II, techn. Angestellte/r II		

<i>LBKader</i>	<i>Verwaltung all- gemein</i>	<i>Sicherheit / Justiz</i>	<i>Schulen</i>
4	Kfm. Angestellte/r III, techn. Angestellte/r III, Büroangestellte/r I, Betriebsangestellte/r I		
3	Büroangestellte/r II, Betriebsangestellte/r II		
2	Betriebsangestellte/r III, Angelerntes Personal I		
1	Angelerntes Personal II		

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
05.05.2010	30.06.2010	Art. 8	totalrevidiert	SBE XI/6 436
07.09.2010	01.10.2010	Art. A1-1	totalrevidiert	SBE XI/7 468
22.09.2010	01.01.2011	Art. 14	totalrevidiert	SBE XI/7 475
22.09.2010	01.01.2011	Art. 16 Abs. 1	geändert	SBE XI/7 475
22.09.2010	01.01.2011	Art. A1-1	totalrevidiert	SBE XI/7 475
10.05.2011	01.06.2011	Art. A1-1	totalrevidiert	SBE XII/2 122
15.02.2012	01.01.2013	Art. 14	totalrevidiert	SBE XII/5
15.02.2012	01.01.2013	Art. 16 Abs. 1	geändert	SBE XII/5
20.02.2013	01.01.2013	Art. 14	Sachüberschrift geänd.	SBE 2013 07
20.02.2013	01.01.2013	Art. 14 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2013 07
20.02.2013	01.01.2013	Art. 16 Abs. 1	geändert	SBE 2013 07

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 8	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 436
Art. 14	22.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XI/7 475
Art. 14	15.02.2012	01.01.2013	totalrevidiert	SBE XII/5
Art. 14	20.02.2013	01.01.2013	Sachüberschrift geänd.	SBE 2013 07
Art. 14 Abs. 2	20.02.2013	01.01.2013	aufgehoben	SBE 2013 07
Art. 16 Abs. 1	22.09.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/7 475
Art. 16 Abs. 1	15.02.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/5
Art. 16 Abs. 1	20.02.2013	01.01.2013	geändert	SBE 2013 07
Art. A1-1	07.09.2010	01.10.2010	totalrevidiert	SBE XI/7 468
Art. A1-1	22.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XI/7 475
Art. A1-1	10.05.2011	01.06.2011	totalrevidiert	SBE XII/2 122